

Allgemeine Geschäftsbedingungen merz+egger ag

- 1. Ausgangslage**
- 1.1. Die merz+egger ag verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt und zur Erbringung ihrer Leistungen und Lieferungen in ausgezeichneter Qualität. Weiter verpflichtet sich die merz+egger ag zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden. Ebenso wird die sorgfältige Auswahl von Lieferanten, Zulieferern und sonstigen Partnern garantiert.
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der merz+egger ag und dem Kunden.
- 2. Geltungsbereich**
- 2.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche vertraglichen Leistungen und Lieferungen merz+egger ag in der Schweiz. Abweichungen davon sind für den Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Allfällige Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gelten für die Rechtsbeziehungen mit der merz+egger ag nicht. Die merz+egger ag schliesst demnach die Übernahme allfälliger AGB des Kunden – sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt – aus. Mittels Unterschrift akzeptiert der Bauherr diese AGB, und bestätigt diese verstanden zu haben (siehe Ziffer 16.6). Diese AGB sind dem Werkvertrag hinsichtlich des Rangs untergeordnet.
- 2.2. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Leistungen und Lieferungen beziehen sich auf das in der Verfügungsmacht des Kunden stehende Gebäude.
- 3. Anwendbare Bestimmungen**
- Für die Ausführung der Arbeiten bzw. für die Erstellung des Werkes gelten die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (nachfolgend «SIA-Normen»). Insbesondere gilt SIA-Norm 118 für Bauarbeiten. Abweichungen von den SIA-Normen sind nur zulässig, wenn dies Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder aussergewöhnliche Verhältnisse rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein und sind in den Nutzungsvereinbarungen (gemäss Norm SIA 260 Ziffer 1.1) sowie in den Bauwerkakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- 4. Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit**
- 4.1. Die Offerten der merz+egger ag haben eine Gültigkeitsdauer von 60 Tagen ab Offertdatum. Nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten, insbesondere bei erdölabhängigen Materialien, bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden weiterverrechnet.
- Die offerierten Mengen sind approximativ. Die Arbeiten werden nach genauem Ausmass verrechnet.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen und Pläne, welche im Zeitpunkt der Offertstellung vorhanden waren oder anhand der Informationen, welche durch die persönliche Besichtigung durch merz+egger ag gesammelt wurden, erstellt. Stellt sich während oder bereits vor der Erstellung des Werkes heraus, dass sich die Unterlagen und Pläne bzw. die Voraussetzungen oder Bedingungen, welche als Grundlage zur Werkerstellung dienen, geändert haben und könnten daraus Mehr- oder Minderkosten resultieren, so wird die merz+egger ag dies dem Kunden vor Ausführung allfälliger Zusatzarbeiten anzeigen und - falls seitens des Kunden verlangt - eine Nachtragsofferte schriftlich einreichen.
- Die Offerte darf ohne Zustimmung des Unternehmers nicht kopiert, abgeschrieben oder zur weiteren Submission verwendet werden. Verstösst der Kunde gegen dieses Verbot, schuldet er der merz+egger ag ohne Nachweis eines Schadens eine Konventionalstrafe von CHF 3500.
- 4.2. Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Auftragsbestätigung unterzeichnet der merz+egger ag retourniert hat. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist die merz+egger ag nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte erstellt.
- Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung bei der merz+egger ag.
- 4.3. Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen der merz+egger ag sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen oder werden gemäss vorgängiger und schriftlich erfolgter Absprache eingehalten.
- 4.4. Falls im Werkvertrag nicht anders vereinbart, sind nachfolgend aufgeführte Zusatzarbeiten, sofern für die Leistungserfüllung der merz+egger ag notwendig, bauseitig zu erfüllen. Bauseitige Zusatzarbeiten sind:
- Installationsplatz
 - Stromanschlüsse 220 V
 - Stromanschlüsse 380 V (für Kranprovisorium)
 - Statik
 - Gerüstarbeiten
 - Perimeterdämmung im Sockelbereich, inklusive Schutzabdeckung
 - Malerarbeiten
 - Zimmermannsarbeiten
 - Spenglerarbeiten
 - Elektrikerarbeiten
 - Fenster- und Türarbeiten, inklusive Abdichtung
 - Unterkonstruktion für Fenstergeländer
 - Wetterschenkel, Demontage und Wiedermontage
 - Rollladenarbeiten, Demontage und Wiedermontage inkl. Aufhängung für Rollladen- und seitlichem Abschlussboden bei Storenkasten-Getriebe, inkl. Neues Kurbelloch in Untergrund bohren
 - Bestehende Rollladenkasten ausisolieren und abdichten
 - Lüftungsverlängerungen, inkl. Abdeckung
 - Öltankeinlass und Lüftung verlängern
 - Sanitärarbeiten, Wasserhahn und weiteres verlängern
 - Maurerarbeiten, Balkonbrüstungen, Fensterleibungen und Fensterstürze abschneiden
 - Schuttmulde
 - Schuttmuldenabstellplatz
 - Zufahrt für Lastwagen zum Materialaufzug
 - Baukran
 - WC-Container
 - Parkiermöglichkeit für PW
 - Baugesuche
 - Fördergesuche
- 4.5. Die merz+egger ag verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
- 4.6. Die merz+egger ag verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
- 4.7. Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von der merz+egger ag zu vertretenden und die Termine herauschiebenden Umstand verzögern, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er der merz+egger ag zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag und der Geltendmachung von Schadenersatz schriftlich eine Nachfrist von mindestens 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden der merz+egger ag ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, dies in jedem Fall unter Ausschluss aller indirekten Schäden und Mangelfolgeschäden.
- 4.8. Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen der merz+egger ag nicht termingerecht annimmt, so ist die merz+egger ag berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung (insbesondere auch entgangenen Gewinn) zu verlangen. Soweit die merz+egger ag Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, die entsprechenden Materialien in einem Lagerhaus auf Kosten des Kunden unterzubringen.

5. Verwendung Bildmaterial vom Objekt für Homepage oder Werbezwecke

Wir erlauben uns jeweils, unsere Arbeiten fotografisch festzuhalten und die Bilder von Fall zu Fall in Inseraten oder in unserer Homepage als Werbemittel zu verwenden, wozu wir jedoch Ihr ausdrückliches Einverständnis benötigen.

Wir ersuchen Sie deshalb höflich, die Verwendung der fotografischen Aufnahmen zur Werbung in unseren Inseraten oder unserer Homepage zu erlauben. Damit Ihre Privatsphäre durch unsere Inserate oder die Einbindung in unsere Homepage keinesfalls verletzt wird, verwenden wir keine Namenangaben. Was den Aussenbereich betrifft, wird die Art des Auftrages mit Strasse, Hausnummer und Ort aufgeführt.

Mit der Unterschrift auf dem Werkvertrag sind Sie mit unserer Bitte einverstanden und erlauben uns die Verwendung des Bildmaterials.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Für die Leistungen und Lieferungen der merz+egger ag gelten verbindlich die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.

6.2. Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die Zahlungsbedingungen des beigefügten Zahlungsprogramms.

6.3. Die merz+egger ag beginnt mit der Montage und den Lieferungen erst, wenn die Vorkasse Material gemäss Ziffer 6.2 geleistet wurde.

6.4. Ein in der Auftragsbestätigung festgelegter Zahlungstermin ist ein fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung ist nicht notwendig.

6.5. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5% seit Zahlungstermin zu bezahlen.

7. Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen

7.1. Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) als Bestandteil der Leistungen der merz+egger ag vereinbart wird, tritt die merz+egger ag als bevollmächtigte Vertreterin des Kunden gegenüber Behörden auf.

7.2. Zwischen der merz+egger ag und dem Kunden (Grund- oder Gebäudeeigentümer) wird – sofern Leistungen gemäss Ziffer 7.1 vereinbart wurden – eine schriftliche Vollmachtserklärung separat erstellt und unterzeichnet.

7.3. Die merz+egger ag führt in einem solchen Fall die notwendigen Anmelde- und Gesuchsverfahren für den Kunden aus und begleitet diese.

7.4. Die merz+egger ag übernimmt keine Garantie für die Erteilung und Genehmigung von Förderbeiträgen oder Bewilligungen oder für die Auszahlung von Fördergeldern. Diese Kontrolle obliegt allein dem Empfänger dieser Gelder.

7.5. Ferner übernimmt die merz+egger ag keinerlei Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen. Die Terminüberwachung ist Sache des Kunden und steht in dessen alleiniger Verantwortung.

7.6. Die von der merz+egger ag gestellten Rechnungen sind geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder wenn Förderbeiträge oder Bewilligungen durch Behörden verweigert werden.

7.7. Eventuelle Gebühren sind BAUSEITS geschuldet, falls nicht in der Auftragsbestätigung anders vereinbart. Dies kann unter anderem folgende Gebühren betreffen:

- Baugesuchgebühren
- Energieförderungsgebühren
- Kosten für die Kantons- und Gemeindeverwaltungen (zum Beispiel Entscheidegebühr, Schreibgebühr, verschiedene Bearbeitungsgebühren usw.)
- Gebühren für Bauprovisorium
- Gebühren für Parkplatzsperrungen
- usw.

8. Gewährleistung

Allgemeine Bestimmungen

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, das erhaltene Werk bzw. die gelieferte Ware innert 14 Kalendertagen nach Ablieferung am vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die

bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies der merz+egger ag unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Werk bzw. die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind der merz+egger ag unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.

8.2. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche durch ihn geäussert werden, auch tatsächlich umgesetzt werden können. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe, die beim Hersteller oder Lieferanten liegen, dazu führen, dass die Einhaltung ästhetischer Vorgaben nicht möglich ist.

8.3. Feinsteinzeug ist ein Naturprodukt. Die Oberfläche der Bekleidungsplatte kann unterschiedliche Farbe und Struktur aufweisen.

8.4. Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, ist die Haftung der merz+egger ag vollumfänglich ausgeschlossen.

8.5. Für Wasserschäden, welche während der Arbeiten durch Dritte entstehen können, übernehmen wir keine Haftung.

9. Arbeitssicherheit und Sicherheitsvorkehrungen

9.1. Die Einhaltung der Arbeitssicherheit nach Vorgaben der SUVA ist zwingend. Dies betrifft die Anbringung von folgender Sicherheitsausrüstung:

- seitlicher Fallschutz, ortseitig und traufseitig durch Schutzläden, Geländer oder Gerüst.
- Auffangnetz montieren unterhalb der Dachkonstruktion bei nicht vorhandener Durchbruchssicherung des Materials der Dachhaut.
- Schutzausrüstung tragen im Umgang mit asbesthaltigen Materialien.
- Der Gebrauch von persönliche Schutzausrüstungen, wie Schutzbrille, Ohrenschutz oder Handschuhen bei entsprechenden Arbeiten.
- «Gstältli» tragen bei ungesicherten Arbeiten.

9.2. Montage der Arbeitssicherheit durch Dritte

Die Einhaltung der Arbeitssicherheit gemäss unseren Instruktionen und Abmachungen ist zwingend. Bei Unfall und Nichteinhaltung unsere Angaben lehnen wir jede Haftung ab.

9.3. Risiken durch Arbeiten Dritter

Durch Arbeiten Dritter an der Gebäudehülle entstehen Risiken. Das betrifft die Arbeiten:

Arbeitssicherheit auf dem Flachdach:

- durch erhöhte Belastung der Dachhaut, hervorgerufen durch die Zusatzlast der Kollektoren und deren Beschwerungelemente.
- nicht fachmännisches Betreten der Dachfläche.
- Entstehung von Rinnstellen durch Beschädigung der Abdichtung durch unsorgfältigen Umgang mit Werkzeugen und Materialien.

Arbeitssicherheit auf dem Steildach:

- durch erhöhte Belastung der Dachkonstruktion, hervorgerufen durch die Zusatzlast der Kollektoren.
- nicht fachmännisches Betreten der Dachfläche.
- Entstehung von Rinnstellen durch Beschädigung der Dachhaut durch unsorgfältigen Umgang mit Werkzeugen und Materialien.
- Durch die Anbringung der Module kann vermehrt Kondensat entstehen. Dies führt zu einer vergrösserten Beanspruchung des Unterdachs und vermindert dessen Haltbarkeit.

Die Haftung für diese bestehenden Risiken und eventuell folgenden Schäden auf dem Flachdach, auf dem Steildach und an der Fassade obliegt dem Auftraggeber.

10. Mängelhaftung

10.1. Sofern im Werkvertrag nichts anderes vereinbart wurde, gilt hinsichtlich des Bestands und der Dauer der Garantiefrist für Werkmängel die SIA-Norm 118.

10.2. Eine Erweiterung der Garantie für versteckte Mängel von fünf Jahren auf zehn Jahre ist nur dann möglich, wenn ein Unterhaltsvertrag geschlossen wurde und der Unterhaltsvertrag ausdrücklich eine Garantieverlängerung vorsieht. Die individuellen Bestimmungen sind im Unterhaltsvertrag zu regeln.

10.3. Die merz+egger ag hat im Mangelfall das Recht, alleine zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung eintreten soll.

- 11. Haftung**
- 11.1. Haftung für bereits erstellte Werkteile**
- Schutzmassnahmen gegen unerlaubte Beschädigung durch Dritte (bspw. durch andere am Bau beteiligte Unternehmen) für neue bzw. bereits erstellte Werkteile (wie insbesondere Fensterbänke, Fensterzargen, Mauerabdeckungen oder auch Oberlichtkuppeln usw.) während der Bauphase (bis das Werk vollständig und ordentlich vom Bauherrn abgenommen wurde) sind nicht in die Einheitspreise eingerechnet. Der Unternehmer weist auf die zu treffenden Schutzmassnahmen und Gefahren hin. Auf Wunsch des Bauherrn erstellt der Unternehmer eine entsprechende Offerte. Handelt der Bauherr nicht entsprechend den empfohlenen Massnahmen, so entbindet er damit den Unternehmer von jeglicher Haftung hinsichtlich der Beschädigung von neuen bzw. bereits durch den Unternehmer erstellten Werkteilen durch Drittpersonen. Dasselbe gilt für die Geltendmachung von Werkmängeln, welche die jeweiligen Werkteile betreffen.
- 11.2. Schutz vor Witterung während der Bauphase**
- Je nach Grösse und Umfang des zu erstellenden Werks bzw. des Gesamtprojekts kann ein einfacher Witterungsschutz, wie insbesondere das Abdecken mit Planen oder das Anbringen von provisorischen Ablaufrohren, oftmals keinen ausreichenden, dauerhaften und sicheren Schutz vor Witterung bieten. Auf Wunsch des Bauherrn oder im Falle von grossen und umfangreichen Projekten wird der Unternehmer entsprechende Massnahmen zum Schutz vor Witterung und dem kontrollierten Ableiten von Wasser offerieren. Entscheidet sich der Bauherr gegen diese Massnahmen, so wird der Unternehmer den Bauherrn auf die entsprechenden Gefahren hinweisen. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, welche aus einem dem Bauherrn bekannten, ungenügenden Witterungsschutz resultieren. Für Schäden durch Witterungseinflüsse wie Gewitter, Hagelschlag, Wind, usw. ist ferner die kantonale oder private Gebäudeversicherung zuständig. Der Unternehmer empfiehlt das Abschliessen einer Bauwesenversicherung für die Dauer der Bautätigkeit, um für entsprechende Risiken ausreichend gedeckt zu sein.
- 11.3. Schutz persönlicher Gegenstände**
- Es ist Aufgabe des Bauherrn, vor Baubeginn persönliche Gegenstände, Einrichtungen oder Ähnliches, welche bspw. wasser- oder schmutzempfindlich sind, und welche sich noch auf der Baustelle befinden, zu entfernen oder vor Feuchtigkeit, Schmutz oder Beschädigung zu schützen. Werden diese nicht oder nicht ausreichend geschützt, so kann der Unternehmer weitere Massnahmen auf Kosten des Bauherrn anordnen. Entsprechende Massnahmen können bspw. die Nichtaufnahme der Arbeit oder das Wegbringenlassen der Gegenstände sein. In jedem Fall übernimmt der Unternehmer keine Haftungen für allfällige Schäden, wenn er den Bauherrn auf die Umstände aufmerksam gemacht hat.
- 11.4. Schutz vor Schaden**
- Aufgrund der bestehenden Bausubstanz können auch bei sorgfältigen Rückbau- (Abbruch), Flachdach- oder Steildacharbeiten Erschütterungen auf die Unterkonstruktion nicht immer vermieden werden. Zusätzlich ist durch das Fehlen der Wärmedämmung während der Bauphase der Beton hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) ausgesetzt. Dadurch können Risse im Beton und Abplatzungen am Grundputz oder der Innenverkleidungen der Decke (Gips, Täfer usw.) entstehen. Der Unternehmer wird den Bauherrn über mögliche potentielle Gefahren informieren und geeignete Massnahmen vorschlagen. Entscheidet sich der Bauherr gegen diese Massnahmen, so lehnt der Unternehmer jegliche Haftung für Schäden ab, welche daraus resultieren.
- 11.5. Verfärbung von Betonprodukten**
- Auftretende Kalkausblühungen, Farbabweichungen und Verfärbungen, wie sie bei jedem Betonprodukt vorkommen können, bilden keinen Grund zur Mängelrüge. Ist die Optik der eingesetzten Produkte oder Materialien entscheidend, so muss sich der Bauherr beim Unternehmer hinsichtlich der einzusetzenden Produkte oder Materialien erkundigen. Für Terrassenbeläge empfiehlt der Unternehmer gestrahlte Artikel einzusetzen (geringere Ausblühgefahr). Bei unbehandelten Betonprodukten kann die Plattenoberfläche durch Umwelteinflüsse schneller verwittern. Dies stellt keinen Mangel dar und kann gegenüber dem Unternehmer nicht beanstandet werden. Für unebene Plattenbeläge (bspw. Platten, welche in Splitt verlegt wurden) und daraus entstehende Mängel, wie ein verschobenes Fugenbild (durch Setzung verschobene Platten usw.), Abplatzungen an Plattenrändern oder ähnliches, übernimmt der Unternehmer nach der Abnahme keine Haftung mehr.
- 11.6. Haftung bei Werkverträgen**
- Schliesst die merz+egger ag mit dem Kunden einen reinen Werkvertrag ab, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware an den Kunden.
- 11.7. Die Haftung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht). Die merz+egger ag haftet nicht für entgangenen Gewinn und indirekte Schäden sowie Mangelfolgeschäden bzw. sonstige Vermögensschäden des Kunden.**
- 11.8. Die merz+egger ag hat im Haftungsfall das Recht, alleine zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Nachbesserung erfolgen soll.**
- 11.9. merz+egger ag haftet für unmittelbare und direkte Schäden, welche die merz+egger ag bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 10'000'000.- (zehn Millionen Schweizer Franken).**
- 11.10. Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich maximal zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangene Einspeisevergütung, etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt.**
- 12. Betonprodukte und Flüssigkunststoffabdichtungen**
- Bei Betonprodukten ist fabrikationsbedingt mit Masstoleranzen zu rechnen. Die Masstoleranzen sind in der SIA-Norm 246.509 sowie in der SN EN 1339 detailliert beschrieben. Dadurch sind Höhenversatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen nicht immer vermeidbar. Dieser darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Für die Verarbeitung und während der Abbindezeit von Flüssigkunststoffabdichtungen müssen insbesondere folgende Bedingungen eingehalten werden (SIA-Norm 271 Art. 4.6.5.1):
- **Niederschlag:** keine Niederschläge
 - **Untergrund:** der Untergrund muss trocken sein
 - Restfeuchtigkeit im Beton ≤ 4 Massenprozent
 - Restfeuchtigkeit im Holz maximal 16 Massenprozent
 - **Witterung:** Die Lufttemperatur sollte min. 5° Celsius betragen, die relative Luftfeuchtigkeit darf bei maximal 75 % liegen, der Taupunktabstand mindestens 3° Celsius.
- Die Bedingungen für den optimalen Untergrund sind durch den Bauherrn sicherzustellen. Der Unternehmer macht den Bauherrn auf diesen Umstand aufmerksam und empfiehlt die nötigen Massnahmen. Auf Wunsch erstellt der Unternehmer eine Offerte zu den Massnahmen. Entscheidet sich der Bauherr gegen die Ausführung entsprechend den Empfehlungen des Unternehmers bzw. der genannten Witterungsbedingungen, so lehnt der Unternehmer jede Haftung hinsichtlich der betroffenen Umstände ab. Ist der Unternehmer aufgrund des Projektplanes zur Ausführung angehalten, obwohl die Witterungsbedingungen nicht optimal sind, so gilt das Gleiche. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung aus Schäden, welche aus Umständen entstehen, die dem Bauherrn bekannt waren.
- 13. Informationspflicht**
- Die merz+egger ag und der Kunde verpflichten sich gemeinsam, sich gegenseitig rechtzeitig auf besondere sachliche Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Bestimmungen aufmerksam zu machen, die in irgendeiner Art und Weise für die Installation und den Gebrauch der Lieferungen der merz+egger ag von Bedeutung sein könnten. Weiter informieren sich die Parteien gegenseitig umgehend über Hindernisse, die die Erfüllung des geschlossenen Vertrages in Frage stellen oder zu unzumutbaren oder unerwünschten Ergebnissen führen könnten.
- 14. Unterhaltsarbeiten**
- 14.1. Der Unterhaltsvertrag ist im Minimum bis zum Datum der Vertragsdauer gültig. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr und kann bis spätestens 3 Monate vor dem Beendigungszeitpunkt schriftlich per Einschreiben gekündigt werden. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Zeitpunkt des Eingangs massgebend. Bei frühzeitigem Rücktritt besteht kein Rückerstattungsrecht.**
- 14.2. Die merz+egger ag haftet maximal im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherungsdeckung für Personen- und Sachschäden bis CHF 10'000'000 je Schadenereignis. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die merz+egger ag übernimmt keine Haftung für nicht oder zu spät erkannte Mängel, Ausfälle beziehungsweise Störungen.**
- 14.3. Alle Arbeiten, notwendige Reparaturarbeiten und Instandsetzungen, sowie Verbrauchs- und Ersatzmaterial werden nach Aufwand in Rechnung gestellt und nach den aktuellen Regieansätzen der merz+egger ag abgegolten. Diese richten sich an den jeweils gültigen Ansätzen der GHCH Sektion St.Gallen (Gebäudehülle Schweiz, Sektion St.Gallen. Die Materialpreise sind gemäss GHCH (Gebäudehülle Schweiz) festgelegt.**

